

mit denen Reproductionen von Processen, Mandaten, Citationen und dergleichen allemal den Anfang zu machen, darauf mit Exhibition derer einzubringenden Schriften und zwar nicht nur dem Rubro nach, sondern völlig und zwar mundirt einzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe vor nicht exhibirt gehalten werden sollen, zu verfahren, demnächst die übrige Recessus, etwa pro obtainenda dilatione, contumaciales und sonst nach der Ordnung derer Procuratoren abzuhalten, wobei denn bei dem Contumaciren allemal die Rubrik der Schriften, auch die Decreta, worin sie sich gründen, anzuziehen, damit bei Expedirung der Protocollen darauf erkannt werden könne, und nicht nöthig falle, die alia zu Aufenthalt der Sache zuforderst nachzusehen, als auch die Schriften in Zeiten abzulösen, immassen dergleichen Excuse wegen noch nicht erhaltenen Schriften, ohne besonders attestatum von denen Cancellistis und darin ausgedrückte Zeit, wann sie gesucht, nicht attendiret werden sollen. Solte nun ein oder ander von denen Procuratoren in selbiger Audienz mit seiner Nothwendigkeit nach verlaufener Zeit nicht fertig werden können, demselben bleibt bevor in der folgenden Audienz nach denen absolvierten Reproductionen und Exhibitions am ersten wieder anzufangen. Endlich die Verschickung der Acten betreffend, sol einer jeden Partei freistehen, gegen drei Universitäten specialiter zu excipire, und wenn dagegen gehandelt wird, bleibt dem Gerichte bevor, nach Befinden und der Sachen Beschaffenheit, eine davon auszufuchen und alsdenn die Verschickung ergehen zu lassen.

Im übrigen wird dem Secretario, als Judicij Fiscali, zugleich nachdrücklich injungiret, über obangeregte Ordnungen und diesen gemeinen Bescheid und daß demselben in allem gelebet werde, scharfe Aufsicht zu halten, und so oft dagegen in einem oder andern gehandelt wird, solches gebührrenden Orts so bald anzuzeigen, auch hat ein jeder sich hierauf schuldigst zu richten. Decretum & publicatura Detmold den 14 November 1709.

Gräf. Lippische Camler und Räthe daselbst.

Num. LXXXIV.

Num. LXXXIV.

### Verordnung wegen der Branterweins- und Bier-Gelage, von 1710.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe re. Sonverain von Vianen und Almeider, Erb-Burggraf zu Nettreck u. Hünigen Unsern Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sind, in Gnaden zu wissen, wasmaßen Wir höchst missfällig vernommen, daß, obwohl der Brantewein nicht anders seyn eine Arznei zu consideriren sind zu gebrauchen, dennoch ein-<sup>h</sup>ester Theil von Unsern Unterthanen dessen Geist dergestalt ergehet, daß man davon fast täglich die Krüge und Branteweinschenken angefüllt siehet, und selbst per Tag des Herrn desfalls nicht verschonet bleibt, wodurch es dann geschiehet, daß die Sünder eines Theils durch solch hohiges Getränk ihre Leibesconstitution, Gesundheit und Verstand ruiniren, daneben von ihrer Handtierung und Geschäften abgeholtet, ist gar dazu untrüglich gemacht, mithin um ihre zeitliche Wohlthat und an den Bettelstab gebracht werden, und daß sie andern Theils am Tage des Herrn den Gottesdienst entweder gänzlich verläumen, oder dabei sich nicht eher einfinden, als wenn derselbe guten Theils, wenigstens der Gesang vorbei, und sie immittelst wohl besoffen, und in den Stand gerathen sind, daß sie von Gott und seinem Worte weniger denn nichts zu begreifen vermögen. Wenn Wir aber solchem schänd- und sündlichen Unwesen nicht nachzusehen gemeinet, sondern darüber Landesherrlich zu verfügen Uns gemüfftigt finden; so ordnen und wollen Wir, daß inskünftige die Branteweinsgelage durchgehends und schlechterdings abgeschaffet, und niemanden, außer etwa einem Kreisenden und Fremden, der ein passant einen Trunk zu thun beübt, an dejenen Dertern, wo derselbe zu feilem Kauf seyn möchte, sich

sich dessen zu bedienen, erlaubet, die übrigen aber, so des Branteweins, ihrer Leibesconstitution halber, oder sonst sich nicht gänzlich entschlagen können, gehalten seyn sollen, denselben zu sich ins Haus holen zu lassen, und sich dessals der Kirüge und Branteweinschenken zu äußern, oder zu gewärtigen, daß nicht nur die Sauf- oder Zechbrüder jeder in einen Goldgulden, sondern auch der Wirth in zehn Goldgulden Strafe, so oft sie darüber handeln, verfallen seyn solle. Wobei Wir Unserer Grafschen Vorfahren übliche Verordnung, wegen Verbrennung des Gesdhs an denen Tagen des Herrn, dahin geschärft haben wollen, daß auch die Biergelage, an solchen und andern Festtagen, insonderheit vor und unter dem Gottesdienst, in denen Kirchen gänzlich eingestellt werden, und Unsere Unterthanen sich vielmehr befeißen sollen, wie es sich in aller Nächternheit zum Dienste Gottes aufschicken, und dero Behuf in Zeiten und so bald nach Beerrichtung des Geläuts, nicht weniger zum Gesang, so ein Theil des Gottesdienstes ist, als zu Anhö- und Betrachtung göttlichen Worts in der Kirchen einfinden mögen, alles bei Strafe, so dessals in der Polizei-Ordnung ausgedrücket. Wie Wir denn Unsern Drostien und Beamten, auch Voigten, Untervoigten und Baurichtern auf dem Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten nicht nur bei wilkürlicher Strafe befehlen, darüber nachdeutlich zu halten, des Endes die Kirüge und Branteweinschenken bsters visitiren, diejenige, so dappider etwa in denen Branteweinschenken, oder auch des Spontages vor oder npter dem Gottesdienste in denen Bierzel, oder sonst nach verrichtetem Geläute, auf denen Kirchhofen mit unmissen Geschwäche sich aufzuhalten betreten werden möchten, ohne jenges Nachsehen zur Brüge zu bringen, sondern erinnern auch gnädigst ernstlich jedes Orts Kirchen. Altesten und Presbyteros, darbei vornehmlich an denen Sonn- und Feiertagen gehörige Aufsicht zu haben, und die Contravenienten gehörigen Orts anzuzeigen. Woran nach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 27. März 1710.

## Verordnung wegen des Tobak-Handels, von 1710.

**W**ir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe re. Souverain von Dianen und Ameyden, Eib-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch Unsren Unterthanen in Gnaden zu wissen, wasmachen Wir nach vorganger Überleg- und Berathschlagung auf jüngst vorgewesenem gemeinen Landtage zu mehrer Besförderung der Trafiquen und Mährung im Lande unter andern resolviret, einige Tobaks-Fabriken anzuordnen, und dagegen die Einführung des fremden Tobaks abzuschaffen. Damit nun sothane Unsre Landesherrliche Verordnung zum Effect gebracht werden, und manninglich wissen möge, wie er sich dessals zu halten, so ordnen und wollen Wir

I. Das, wie Wir aus der Regierungs-Canzlei an Unsre Städte schon vorhin vorläufig prescribiren lassen, die Kaufleute, und sonst ein jeder, sich gegen bevorstehenden Johannis von allem fremden Tobak, es sey Brief- oder Mollen tobak, los machen und

II. Künftig niemand einigen fremden Tobak ferner ins Land bringen, oder darin feil haben solle, bei Verlust des Tobaks und anderer schweren Strafe. So sollen auch

III. In Unsrer Grafschaft die bei Privatleuten sich befindende Tobaks-Spinnereyen gänzlich verboten und niemand erlaubet seyn, zu seinem eigenen Behuf, oder vor andere Tobak zu spinnen, oder sonst zu versetzen, sondern sich dessen, bei Vermeidung wilkürlicher Strafe, zu enthalten.

IV. Sollen die Tobakshändler den Brieftobak von Unserm dazu privilegierten Unterthanen und Bürger zu Lemgo, Henrich Möllern,